Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Osterfeuern in der Stadt Schwerte vom XX.XX.XXXX

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1 S. 2 und 17 Abs. 1 Buchstabe c) des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImschG) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232/SGV NRW 7129), der §§ 1 und 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602/BGBl. III/FNA 454-1), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, wird von der Stadt Schwerte als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom XX.XX.XXXXX für das Gebiet der Stadt Schwerte folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von Osterfeuern im Freien auf dem Gebiet der Stadt Schwerte zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Osterfeuer sind von örtlichen Glaubensgemeinschaften, Vereinen, Verbänden und Nachbarschaften im Rahmen einer öffentlichen für jedermann zugänglichen Veranstaltung durchgeführte Brauchtumsfeuer.
- (3) Osterfeuer dürfen nur am Gründonnerstag sowie von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18:00 Uhr bis 24:00 Uhr abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Das Abbrennen eines Osterfeuers ist der Stadt Schwerte - örtliche Ordnungsbehörde - spätestens vier Wochen vor Gründonnerstag vom Veranstalter schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

- 1. Angaben zu Datum, Ort und Dauer des Osterfeuers sowie zur Art und Menge des Brennmaterials,
- 2. Name und Anschrift der Veranstalter im Sinne von § 1 Abs. 2 sowie eines Ansprechpartners,
- 3. Name, Anschrift und Mobiltelefonnummer einer volljährigen während der Veranstaltung ständig erreichbaren Aufsichtsperson und
- 4. Anzahl der Essens- und Getränkestände.

Von der Anzeigenpflicht ausgenommen sind Osterfeuer örtlicher Glaubensgemeinschaften im Rahmen liturgischer Veranstaltungen.

§ 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

(1) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere Rauchentwicklung oder durch Funkenflug auch unter Beachtung der Windstärke nicht eintreten können.

(2)

- 1. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur vorbeugenden Gefahrenabwehr sind Osterfeuer nur erlaubt, wenn folgende Abstandsflächen und Volumina zu Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, eingehalten werden:
- 35 m, bei Volumen bis 50 m³
- 50 m, bei Volumen von über 50 m³ bis 75 m³
- 75 m, bei Volumen von über 75 m³ bis 100 m³
- 100 m, bei Volumen von 100 m³.

Davon ausgenommen sind typische Feuerschalen von bis zu 1,5 m Durchmesser, hier ist ein Mindestabstand von 10 m zu Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen bzw. eine besondere Brandgefährdung aufweisen, einzuhalten.

- 2. Zu Waldflächen, Bundesautobahnen und Eisenbahnlinien ist ein Abstand von 100 m, zu sonstigen öffentlichen Verkehrsflächen ein Abstand von 25 m und zum nächsten fließenden oder stehenden Gewässer ein Abstand von mehr als 10 m einzuhalten. Wegen der Gefahr des Abschwemmens darf Brennmaterial nicht in stark überflutungsgefährdeten Bereichen aufgeschichtet werden.
- 3. Abweichend von Nr. 1 und 2 können durch das Ordnungsamt in Absprache mit der Feuerwehr Einzelfallentscheidungen getroffen werden.
- (3) Das aufgeschichtete Brennmaterial eines Osterfeuers darf ein Volumen von 100 m³ nicht überschreiten.
- (4) Als Brennmaterialien dürfen ausschließlich trockene pflanzliche Rückstände wie Hecken- und Baumschnitt, Schlagabraum, Schnittholz oder unbehandeltes Holz verwendet werden. Als Hilfsmittel zum Anzünden und zur Unterhaltung des Feuers dürfen nur Stroh oder Reisig eingesetzt werden. Chemische Brandbeschleuniger sind verboten.
- (5) Das Feuer ist ständig von der benannten volljährigen Person im Sinne des § 2 S. 1 Nr. 3 zu beaufsichtigen. Sie darf den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Zum Schluss noch vorhandene Glut ist mit Erde abzudecken, um Funkenflug auszuschließen.
- (6) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass innerhalb von 24 Stunden nach dem Abbrennen des Osterfeuers die Feuerreste und liegen gebliebenen Abfälle der Besucher ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (7) Dienstkräften der Stadt Schwerte örtliche Ordnungsbehörde ist zum Zwecke der Kontrolle der Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, auf denen Osterfeuer abgebrannt werden sollen.

§ 4 Tierschutz

Das Brennmaterial darf zum Schutz von Kleintieren frühestens vier Wochen vor der Veranstaltung zusammengetragen werden. Das Brennmaterial ist ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umzuschichten.

§ 5 Sonstige Vorschriften und Regelungen

- (1) In Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Feuermachen gemäß des Landschaftsplanes Schwerte verboten. Anträge auf Ausnahmen/Befreiungen sind an den Kreis Unna als Untere Landschaftsbehörde zu richten.
- (2) Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, insbesondere das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, das Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen sowie die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Schwerte, bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 1 Abs. 2 als nicht durchführungsberechtigter Veranstalter ein Osterfeuer abbrennt,
 - 2. § 1 Abs. 3 ein Osterfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
 - 3. § 2 das Abbrennen eines Osterfeuers nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
 - 4. § 3 Abs. 2 ein Osterfeuer innerhalb der Schutzbereiche abbrennt,
 - 5. §3 Abs. 2 die Mindestabstandflächen für das Osterfeuer nicht einhält,
 - 6. § 3 Abs. 3 die zugelassene Menge Brennmaterial für das Osterfeuer überschreitet,
 - 7. § 3 Abs. 4 andere als die zugelassenen Brennmaterialien oder chemische Brandbeschleuniger verwendet,
 - 8. § 4 das Brennmaterial eher als vier Wochen vor der Veranstaltung zusammenträgt oder nicht ein bis zwei Tage vor der Veranstaltung umschichtet.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImschG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

<u>§7</u> Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schwerte in Kraft.